

Anlage zur Niederschrift vom heutigen Tag
-UR.Nr. 1464 für 2010 B des Notars
Dr. Reinhard Busse, Mettmann-

Mettmann, den 8. Oktober 2010

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet

Regiobahn Fahrbetriebgesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Gegenstand des Unternehmens

1. Gesellschaftszweck ist die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das heißt einer von der zuständigen Behörde festgelegten oder bestimmten Anforderungen zur Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden SPNV-Leistungen. Die Gesellschaft wird insoweit ausschließlich auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Betriebsleistungen des Schienenverkehrs auf der Strecke S28 und weiteren Strecken erbringen, die räumlich im materiellen Zuständigkeitsbereich des VRR gelegen sind und deren Betrieb

mit der für die Gesellschafter geltenden Gemeindeordnung und der Kreisordnung in Einklang steht.

2. Soweit Verkehrsverträge aufgrund einer Inhouse-Vergabe abgewickelt werden, erbringt sie den überwiegenden Teil der auftragsgegenständlichen Abwicklung eines unter Ziffer 1. genannten Inhouse-Auftrages selbst, das heißt ohne Beauftragung von Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszwecks jedoch auch Kooperationsvereinbarungen mit Dritten für Leistungen, die die Gesellschaft nicht mit eigenem Personal erbringt, abschließen, soweit diese Dritten nicht den überwiegenden Teil der Leistungen darstellen, welche die nach dem Inhouse-Auftrag des VRR geschuldete Leistung darstellt.
3. Leistungen zugunsten privater Wirtschaftsunternehmen sind im Rahmen der Durchführung eines Inhouse-Auftrages nur insoweit zulässig, als diese die geschäftsgegenständlichen Tätigkeiten der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 1. unwesentlich ergänzen.
4. Anlagen von Netz- und Stationsbetreibern, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich ist, werden mitbenutzt. Hierzu werden mit den Netz- und Stationsbetreibern gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen.
5. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung beachtet.

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile/

Aufnahme neuer Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:

Stadt Düsseldorf:	EUR 9.750,00
Rhein-Kreis Neuss:	EUR 6.500,00
Stadt Kaarst:	EUR 3.200,00
Kreis Mettmann:	EUR 5.550,00.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft und/oder natürlichen Personen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7

Übertragung von Geschäftsanteilen/

Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen

1. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie die Begründung von Unterbeteiligungen und/oder von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den bzw. die Geschäftsführer auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses.
2. Die Zustimmung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst unter Aufteilung des Geschäftsanteils durch die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und, falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich an-

geboten und der Erwerb abgelehnt worden ist und sich der Erwerber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag zu übernehmen und im Übrigen die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet, es sei denn, alle Gesellschafter verzichten auf das entsprechende Angebot durch schriftliche Erklärung.

3. Das Erwerbsangebot ist zunächst den von dem Angebot betroffenen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern und soweit nicht die Gesellschafter binnen vier Wochen vom Zugang des Angebotes an gerechnet von ihrem Erwerbsrecht durch schriftliche Erklärung der Bereitschaft eines notariellen Erwerbs binnen weiterer drei Wochen Gebrauch machen, ist der Gesellschaft ein Erwerbsangebot hinsichtlich des Geschäftsanteils bzw. des verbleibenden Restes des Geschäftsanteils, gleichfalls durch eingeschriebenen Brief, zu übermitteln. Sofern auch die Gesellschaft nicht binnen drei Wochen, vom Zugang des Erwerbsangebotes an gerechnet, durch schriftliche Erklärung ihres Willens zum notariellen Erwerb binnen weiterer drei Wochen von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, hat die Geschäftsführung unverzüglich einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 1. herbeizuführen.
4. Die Übernahme eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils oder die Begründung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses betreffend eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bzw. der Unterbeteiligung bzw. Treuhandregelung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet ist.
5. Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft bzw. durch einzelne Gesellschafter gemäß den vorstehenden Vorschriften ist dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, dass sich zum Stichtag aus dem ertragssteuerlichen Buchwert unter Hinzurechnung stiller Reserven, einschließlich des etwaigen Firmenwertes bezogen auf den Geschäftsanteil ergibt.

Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Abfindung ist - soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist - in drei gleichen Jahresraten oder zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten, der von dem gewählt werden kann, der die Abfindung zu entrichten hat. Falls in Raten gezahlt wird, ist die erste Rate drei Monate nach Übernahme des Geschäftsanteils bzw. Teilgeschäftsanteils fällig. Der jeweils offenstehende Teil des (Übernahme-)Entgeltes ist vom Tage der Fälligkeit an mit 3 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Bei einer vorfälligen Zahlung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet.

6. Kann binnen vier Wochen nach Abgabe des Erwerbsangebotes keine Einigung über den Gegenwert für den Anteil erzielt werden, so setzt auf Anrufung des veräußernden Gesellschafters oder des von dem vorstehenden Andienungsrecht Begünstigten ein Schiedsgutachter, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer benennt, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, das zu leistende Entgelt für die Parteien verbindlich fest. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter tragen die Beteiligten nach Köpfen anteilig.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den sonst im Vertrag etwaig vorgesehenen Fällen nur zulässig, wenn:

- a.
Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b.
über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- c.
in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich erheblich verletzt.
3. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.
4. Die Einziehung ist durch die Geschäftsführer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses zu erklären. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner gerichtlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer. Mit dem Zugang der Erklärung ist die Einziehung erfolgt, auch, wenn und soweit die Abfindung teilweise oder gänzlich gestundet ist.

5. Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Soweit andere Vorschriften dieses Vertrages nichts anderes regeln, besteht die Abfindung in einem Geldbetrag, der sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters ergibt. Stille Reserven sowie ein etwaiger Firmenwert werden bei der Abfindungsberechnung lediglich mit 25 % des auf den Geschäftsanteil entfallenden Wertes berücksichtigt.
6. Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Tag des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
7. Kann bezüglich der Wertermittlung der Abfindung innerhalb von zwei Monaten seit dem Einziehungsbeschluss keine Einigung erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschaft mit der von dem Einziehungsbeschluss betroffenen Gesellschaftern innerhalb der vorgenannten Frist einigen muss, den Wert verbindlich fest. Können sich die betroffenen Parteien innerhalb der Frist nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so setzt der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, auf Antrag einer Partei einen Schiedsgutachter ein, welcher den Abfindungsbetrag verbindlich für die Parteien festsetzt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter trägt der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird.
8. Die Abfindung ist - soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist - in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist drei Monate nach verbindlicher Feststellung des Wertes fällig. Der jeweilig offene Teil der Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Die Abfindung

kann ohne Vorfälligkeitsentschädigung auch jederzeit vor Fälligkeit geleistet werden.

9. Für den Fall, dass ohne Gestellung einer Sicherheit die Einziehung wegen der unter Ziffer 8. geregelten Ratenzahlung nicht eindeutig wirksam sein sollte oder die Gesellschaft oder die Zahlungsverpflichteten der Ansicht sind, dass die Einziehung bei Vereinbarung von Ratenzahlungen hinsichtlich der Abfindung nicht wirksam ist, ist der Zahlungsverpflichtete berechtigt, für den Fall der Ratenzahlung dem im Hinblick auf die Einziehung Abfindungsberechtigten eine Bankbürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Deutschen Kreditinstituts zu stellen, welche die Verpflichtungen des Zahlungsverpflichteten aus Ziffer 8. gegenüber dem Anspruchsberechtigten sichert. Mit Stellung der Bankbürgschaft ist die Einziehung auch bei Ratenzahlung in jedem Fall rechtswirksam mit der Folge, dass der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen worden ist, über diesen nicht mehr verfügen kann bzw. der aus dem Einziehungsbeschluss Berechtigte unbeschränkt von Rechten des ausscheidenden Gesellschafters über den Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 9

Pfändungen und sonstige Belastungen von Geschäftsanteilen/ Unübertragbarkeit von Ansprüchen gegen die Gesellschaft

1. Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das Gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchsrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
2. Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des betreffenden Gesellschafters zu befriedigen. Das in § 267 Abs. 2 BGB enthaltene Widerspruchsrecht des betreffenden Gesellschafters ist abbedungen.

3. Die Ansprüche des Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar, es sei denn, die übrigen Gesellschafter stimmen der Abtretung schriftlich zu.

§ 10

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- der Inhouse-Ausschuss

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
3. Die Gesellschaft wird gegenüber den Geschäftsführern durch den Aufsichtsrat vertreten.
4. Die Gesellschaft wird vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
5. Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils einen vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandten Vertreter zum Geschäftsführer zu bestellen und diesem einen Geschäftsbereich zuzuweisen, nachdem der vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandte Geschäftsführer zuständig ist für alle Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines durch Inhouse-Auftrag erteilten Verkehrsauftrages, insbesondere alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die den Betrieb der Linie S28 betreffen.
7. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
8. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat für die Gesellschaft auf die Dauer der Bestellung (Ziffer 7) abgeschlossen. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG entsprechend Anwendung.
9. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von dem Inhouse-Ausschuss beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, der Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses sowie der Gesellschafterversammlung. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW.

Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nach eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag sonstigen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

10. Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes von den betroffenen Organen beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Versammlungen des Aufsichtsrates sowie des Inhouse-Ausschusses teil und geben die erforderlichen Auskünfte.

11. Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Inhouse-Ausschusses vor.
12. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und dem Inhouse-Ausschuss vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

1. Der Inhouse-Ausschuss erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, nach der, abgesehen von etwaig in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, für bestimmte Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen im Vorfeld die Zustimmung des Inhouse-Ausschusses einzuholen ist.
2. Der Inhouse-Ausschuss erlässt eine derartige Geschäftsordnung mit zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne vorstehender Ziffer 1. insbesondere für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem durch Inhouse-Vergabe übernommenen Verkehrsauftrag sowie insbesondere mit dem Betrieb der Linie S28, in Zusammenhang stehen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder Gesellschafter, der Aufsichtsrat, der Inhouse-Ausschuss oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

2. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines oder mehrerer antragsbefugter Gesellschafter oder des Aufsichtsrats oder des Inhouse-Ausschusses auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so sind die antragstellenden Gesellschafter oder der Aufsichtsrat oder der Inhouse-Ausschuss berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlungen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlungen sollen, müssen jedoch nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels Brief oder gegen Empfangsquittung an jeden einzelnen Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Mit der Einladung sollen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
4. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten lassen, soweit es sich dabei um Gesellschafter oder um kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder bei den Gesellschaftern angestellte Amtspersonen handelt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

5. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch einer seiner Stellvertreter anwesend, beauftragt die Gesellschafterversammlung einen anwesenden Gesellschafter mit der Versammlungsleitung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
6. Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft und eines Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz zwingend oder nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung
 - e) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung jährlich den Bruttobetrag von EUR 50.000,00 überschreitet;

- f) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
 - g) Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) Einwilligungen in Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - n) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - o) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - p) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - q) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - r) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - s) Angelegenheiten, die gesetzlich zwingend der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
 4. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Stimmrechte und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit sich aus zwingendem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zustande, indem sie mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wurden.
2. Die Gesellschafter haben für je EUR 50,00 ihres Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft eine Stimme.

3. Unbeschadet der Bestimmungen nach vorstehender Ziffer 1. bedürfen folgende Beschlüsse der Einstimmigkeit:

- Beschlüsse nach vorstehender Ziff. 2 lit. a-d-f-l-n-o-p.

4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern es sich nicht um die in Ziffer 3. genannten Beschlussgegenstände handelt und Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals besitzen, mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit ein Gesellschafter dem Verfahren nicht unverzüglich nach Kenntnis des Umlaufbeschlusses schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, gilt dies als Einverständniserklärung.

5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere die öffentliche Beurkundung, vorsehen. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

6. Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur binnen einer Frist von sechs Wochen nach Empfang der Protokollabschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zu der Gesellschafterversammlung zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

§ 16
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die Stadt Düsseldorf entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - b) der Rhein-Kreis Neuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder;
 - c) die Stadt Kaarst entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
 - d) der Kreis Mettmann entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - e) der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsendet ein beratendes Mitglied.
2. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitberechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuentsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
5. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom jeweiligen Gesellschafter benanntes stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.

7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat vertritt zudem die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er bereitet darüber hinaus Sitzungen und Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Inhouse-Ausschusses vor.

§ 18

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.
2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
3. Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vorsitzende des Inhouse-Ausschusses unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen unter Beachtung der Frist gemäß Ziffer 1. einzuberufen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und je ein Vertreter der Stadt Düsseldorf sowie des Rhein-Kreises Neuss und des Kreises Mettmann an seiner Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine gemäß vorstehender Regelung zweite einberufene Aufsichtsratssitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
5. Für die Abstimmung im Aufsichtsrat und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung des § 15 Ziffern 1., 2., 4. und 5. entsprechend.

§ 19

Inhouse-Ausschuss

1. Der Inhouse-Ausschuss besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrates, das heißt dem Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einem Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr kann nicht zum Vorsitzenden des Inhouse-Ausschusses oder einem seiner Stellvertreter bestimmt werden.

Für die Amtszeit der Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, dessen Vorsitz und Tätigkeit gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß § 16 Ziffer 2 - 7 entsprechend.

2. Der Inhouse-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Aufgaben des Inhouse-Ausschusses

1. Der Inhouse-Ausschuss überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängt.
2. Der Inhouse-Ausschuss entscheidet darüber hinaus über
 - a) Alle Maßnahmen, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängen.
 - b) Den Abschluss von Kooperationsabkommen und Verträgen, welche die im Rahmen eines Inhouse-Auftrages des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommene Auftragsdurchführung betreffen;
 - c) Die Feststellung des Betriebskonzeptes;
3. Der Inhouse-Ausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung verbindliche Weisungen zu erteilen, soweit diese strategische oder operative Maßnahmen und/oder Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des durch die Gesellschaft im Rahmen einer Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommenen Verkehrsauftrages, insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Linie S28, betreffen.
4. Der Inhouse-Ausschluss unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beschlüsse.

§ 21

Logistik des Inhouse-Ausschusses

1. Der Inhouse-Ausschuss wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung ist eine Frist bei ordentlichen Sitzungen von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Sitzungen von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Inhouse-Ausschusses auf sie verzichten.
2. Der Inhouse-Ausschuss tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
3. Verlangen mindestens zwei Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, der Aufsichtsratsvorsitzende, einer der Geschäftsführer oder der entsandte Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Inhouse-Ausschuss eine Sitzung, ist der Inhouse-Ausschuss unverzüglich, unter Beachtung der Fristen gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
4. Der Inhouse-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr an der Sitzung teilnehmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Inhouse-Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

§ 22

Beschlussfassung des Inhouse-Ausschusses/ Vetorecht

1. Die Mitglieder des Inhouse-Ausschusses haben jeweils – mit Ausnahme des entsandten Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr – eine Stimme.
2. Dem entsandten Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr steht betreffend aller Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses ein Vetorecht zu, soweit die Beschlussfassung durch den Inhouse-Ausschuss unmittelbar oder mittelbar die Durchführung des durch Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr von der Gesellschaft übernommenen Verkehrsauftrages sowie insbesondere den Betrieb der Linie S28 betrifft. Beschlüsse können somit in den vorgenannten Fällen nicht gegen eine Vetoerklärung des Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Rahmen der Abstimmung im Inhouse-Ausschuss getroffen werden. Bei der Ausübung des Vetorechts durch den entsandten Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr hat dieser bei Widerstreit zwischen den Interessen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und den Interessen der Gesellschaft und deren Gesellschafter letztere Interessen vorrangig zu berücksichtigen.
3. Hinsichtlich der Ergebnisniederschrift gilt § 15 Ziffer 5 entsprechend.

§ 23

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

2. Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung formulierten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt dabei auch für:
 - a) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags;
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage;
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder eines vergleichbaren Organs, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

6. Dem Abschlussprüfer ist der Auftrag zu erteilen, im Rahmen des Jahresabschlusses punktuell auch die mit der Gesellschaft bestehenden Beratungsverträge und Honorarvereinbarungen Dritter zu prüfen.

§ 24

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Jedem Gesellschafter der Gesellschaft stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unbeschadet weitergehender Rechte zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Prüfungen, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.

2. Den Prüfungsinstanzen eines Gesellschafters stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 25

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine unbestimmte Laufzeit.

§ 26

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens erstmals zum 31. Dezember 2012 kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle der Kündigung ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der übrigen Gesellschafter, die darüber durch Gesellschafterbeschluss allein zu beschließen haben, ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder ihre Einziehung zu dulden.
2. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsführung der Gesellschaft.
3. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert werden mit einem Anteil von 25 % bezogen auf den jeweils betroffenen Geschäftsanteil berücksichtigt.
4. Für die Wertermittlung der Abfindung und deren Auszahlung gelten die Regelungen gemäß § 8 Ziffern 6. bis 9. entsprechend.
5. Die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters, solche Verluste anteilig gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vorschriften zu tragen, die während seiner Beteiligung an der Gesellschaft angefallen sind, bleibt durch das Ausscheiden unberührt.

§ 27

Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß dem ersten Absatz der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Anwendbar ist deutsches Recht. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ***3. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf. Die Möglichkeit des Schiedsgerichts vorläufig-

ge oder sichernde Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 SchO anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 28

Liquidation

1. In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen der Bestellung als Liquidatoren.
2. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gemäß Ziffer 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretungsmacht), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können von den Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
4. Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit in Ziffern 1. bis 4. nichts Abweichendes geregelt ist.

ge oder sichernde Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 SchO anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 28

Liquidation

1. In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen der Bestellung als Liquidatoren.
2. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gemäß Ziffer 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretungsmacht), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können von den Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
4. Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit in Ziffern 1. bis 4. nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 29

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, keine Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft zu treffen, welche dem im Rahmen der beabsichtigten Inhouse-Vergabe zwischen der Gesellschaft und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Verkehrsvertrag entgegenstehen.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der vom Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmungen begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen unverzüglich vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel lediglich grundsätzlich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und

Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

gez. Stefan Heithoff

gez. Horst Klinkenberg

gez. Hans-Ulrich Boehm

gez. Stefan Stach

gez. Ulrich Bergmann

gez. Wolfgang Teubner

gez. Joachim Korn

gez. Nils Hanheide

gez. Busse, Notar

Genehmigungserklärung

Hierdurch wird die Urkunde vom 8. Oktober 2010 -UR.Nr. 1464 für 2010 B des Notars Dr. Reinhard Busse, Mettmann- in allen Teilen genehmigt.

Neuss, den 11.10.2010



Reinhard Busse

J. Busse

Gb an den Notar